Anlage 1

LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
Der Kreiswahlleiter

Landkreis Wolfenbüttel · Postfach 1565 · 38299 Wolfenbüttel

An den Kreistag
des Landkreises Wolfenbüttel
z.Hd. des Vorsitzenden Oliver Ganzauer
Bahnhofstraße 11
38300 Wolfenbüttel

Landkreis Wolfenbüttel
Eing.: 27. Sep. 2021

Dezernat I
Erster Kreisrat

Bahnhofstraße 11
38300 Wolfenbüttel
Zimmer 315

Ihr/e Ansprechpartner/in
Herr Beddig
Tel. 05331 84-297
Fax 05331 84-405
E-Mail: h.beddig@lk-wf.de

27.09.2021

Datum Ihres Schreibens

Zeichen Ihres Schreibens

Unsere Zeichen
I/Be

Wahleinspruch gem. § 46 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) gegen das Ergebnis der Wahl des Kreistags am 12.09.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich in meiner Funktion als Kreiswahlleiter von Amts wegen Wahleinspruch gegen das Ergebnis der Wahl des Kreistages des Landkreises Wolfenbüttel am 12.09.2021 ein.

Begründung:

Bei der Wahl des XIX. Kreistages im Landkreis Wolfenbüttel am 12.09.2021 ist es zu einem Wahlfehler gekommen, der das Ergebnis der Kreistagswahl erheblich beeinflussen kann.

Der Fehler hat nur Auswirkungen auf das Ergebnis im Wahlbezirk 13 der Stadt Wolfenbüttel des Kreiswahlbereiches 1 der Kreiswahl und ist hier zudem begrenzt auf das Ergebnis der Urnenwahl im Wahllokal. Das Ergebnis der Briefwahl im Wahlbezirk 13 der Stadt Wolfenbüttel ist nicht betroffen.

Bei der Wahl zum Kreistag des Landkreises Wolfenbüttel im Wahlbezirk 13 der Stadt Wolfenbüttel wurden am 12.09.2021 insgesamt 259 falsche Stimmzettel an die Wähler/innen ausgegeben. Bei den Stimmzetteln handelte es sich um Stimmzettel des Kreiswahlbereichs 3 (Cremlingen/Sickte). Korrekt wäre die Ausgabe der Stimmzettel für den Kreiswahlbereich 1 gewesen. Erst gegen 15.00 Uhr wurde der Fehler im Wahllokal bemerkt und im weiteren Verlauf erfolgte die Ausgabe der korrekten Stimmzettel für den Kreiswahlbereich 1. Insgesamt 133 Wähler/innen gaben ihre Stimmen daraufhin noch ab.

Bei der Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk waren die 259 falschen Stimmzettel als ungültige Stimmzettel zu werten (§ 57 Abs. 1 Ziffer 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung – NKWO-).

Im Rahmen der Wahlprüfung hat der Bestandsschutz einer gewählten Volksvertretung einen sehr hohen Stellenwert. Daher soll nicht jeder Wahlfehler zu umfangreichen Auswirkungen auf das Wahlergebnis führen. Eine Ungültigkeit bzw. Teilungültigkeit einer Wahl und damit die ggf. durchzuführende Wiederholungswahl ist nur beim Vorliegen der folgenden Voraussetzungen möglich.

1. Es muss ein Verstoß gegen rechtliche Vorgaben der Durchführung der Wahl vorliegen (Wahlfehler/Wahlmangel)

und

2. Der Wahlfehler muss sich auf die Sitzverteilung in der Vertretung ausgewirkt haben oder mindestens Auswirkungen haben können.

Der Wahlfehler liegt in diesem Fall unbestritten vor, da die Ausgabe der falschen Stimmzettel erfolgt ist. Bei 259 Stimmzetteln und den damit zu verteilenden 777 Stimmen ist ein die Mandatsverteilung veränderndes Stimmergebnis nicht auszuschließen. Dies wird noch deutlicher, da nach der Kommentierung des Niedersächsischen Kommunalwahlrechts schon die Möglichkeit einer anderen Reihenfolge der Ersatzpersonen als erhebliche Beeinflussung des Wahlergebnisses einzustufen ist.

Der Wahleinspruch des Kreiswahlleiters ist nach § 46 Abs. 3 NKWG unmittelbar an den Kreistag zu richten. Die Entscheidung über den Wahleinspruch obliegt dem neu gewählten Kreistag.

Freundliche Grüße

Heiko Beddig
-Kreiswahlleiter-